



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 07.02.2024

NR. 4

## STÄDTEREGION AACHEN

### I. Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen **mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>917.234.154 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>931.956.735 €</b>

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>908.154.080 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>897.716.420 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>35.147.507 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>89.401.271 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>65.999.332 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>17.019.942 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **65.729.332 €** festgesetzt.

Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 566.000 €.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **45.451.368 €** festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **14.722.581 €** festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Allgemeine Rücklage in Höhe der Inanspruchnahme aus Fehlbeträgen in Vorjahren, im Übrigen die Ausgleichsrücklage bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aufgefüllt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird einheitlich auf **36,3 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Für die Wahrnehmung der von der Stadt Aachen übertragenen Aufgaben wird entsprechend den Bestimmungen des § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eine ausschließliche Belastung der Stadt Aachen in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **32,8105 v.H.** festgesetzt.

3. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2024 einheitlich auf **33,7032 v.H.** festgesetzt.

4. Zur Deckung der nach dem Verbundetat **an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zu zahlenden Verluste wird gemäß § 56 Abs. 4 und Abs. 6 Kreisordnung NRW im Haushaltsjahr 2024 eine Mehrbelastung in Höhe von **20.619.000 €** von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2024	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	2.673.256 €	2,8750%
Baesweiler	1.064.727 €	2,3758%
Eschweiler	3.637.061 €	3,2898%
Herzogenrath	3.400.035 €	4,1820%
Monschau	1.034.038 €	5,7548%
Roetgen	835.511 €	6,0463%
Simmerath	1.297.008 €	5,3234%
Stolberg	4.582.691 €	4,0092%
Würselen	2.094.673 €	2,9688%
	<b>20.619.000 €</b>	

- Die Städteregionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- Die Regionsumlage-Mehrbelastungen „Stadt Aachen“, „Jugendhilfe“ und „ÖPNV“ nach § 6 Ziff. 2, 3 und 4 werden mit den entsprechenden regionsangehörigen Kommunen jeweils spitz abgerechnet.

#### § 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 GO NRW gilt folgendes:

- Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um bis zu 100.000 € übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 250.000 € als unerheblich.
- Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
- Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Niederschlagungen, Wertberichtigungen, nicht planbaren Abschreibungen und vergleichbaren Finanzvorfällen gelten als unerheblich.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmerers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

**Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW genehmigt der Kämmerer.

#### § 8

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke  
ku = künftig umzuwandeln und  
kw = künftig wegfallend  
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
- Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen wurden, besetzbar waren.
- Zur Schaffung unterjähriger Flexibilität bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, vorübergehend Stellen von Beamt\_innen auch mit vergleichbaren Arbeitnehmer\_innen und Stellen von Arbeitnehmer\_innen mit vergleichbaren Beamt\_innen besetzen zu können.

Aachen, den 14.12.2023

Dr. Grüttemeier  
Städteregionsrat

Gromes  
Schriftführer

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 ist der Bezirksregierung mit Bericht vom 22.12.2023 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 05.02.2024 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Ziff. 1 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Allgemeine Regionsumlage sowie die in § 6 Ziff. 2 bis 4 festgesetzten differenzierten Regionsumlagen Stadt Aachen, Jugendhilfe und ÖPNV gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW ohne Auflagen oder Bedingungen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 06.02.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils Montags bis Donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 06.02.2024

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat